

**877 der Beilagen zu den steriographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

1978 05 17

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,  
mit dem das Wohnungsverbesserungsgesetz  
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Wohnungsverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 426/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 337/1971, BGBl. Nr. 268/1972, BGBl. Nr. 369/1973, BGBl. Nr. 447/1974 und BGBl. Nr. 367/1975 wird wie folgt geändert:

1. In der lit. e des § 1 Abs. 2 ist das Wort „und“ durch einen Beistrich zu ersetzen; die lit. f und die neu anzufügende lit. g haben zu lauten:

„f) Maßnahmen, die der Erhöhung des Schall- und Wärmeschutzes dienen, sofern sie dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, und

g) Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von Behinderten und alten Menschen dienen, wie die Beseitigung architektonischer Barrieren oder behindertenfreundliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Verbesserungen nach lit. a.“

2. Im § 1 sind nach dem Abs. 2 zwei neue Abs. 3 und 4 einzufügen; der Abs. 3 erhält die neue Absatzbezeichnung „(5)“; die neuen Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Die Länder haben bei der Gewährung der Förderung insbesondere vorzusehen, daß bei Verbesserungen auf Maßnahmen Bedacht genommen wird, die einen wirtschaftlichen Energieverbrauch oder eine Verminderung des Energieverlustes gewährleisten oder der Senkung des Wärmebedarfes dienen.

(4) Bei der Gewährung der Förderung ist vorzüglich auf Verbesserungen zur Beseitigung von Mängeln im Sinne des § 3 Z. 10 des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974, und gemäß Abs. 2 lit. f Bedacht zu nehmen.“

3. Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

„(1) Die Leistungen des Bundes bestehen je zur Hälfte aus Haushaltssmitteln des Bundes und aus Rückflüssen (Tilgungs- und Zinsenbeträgen) aus den Fondshilfemaßnahmen nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948, und dem Bundesgesetz, betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, BGBl. Nr. 252/1921. Zu diesem Zweck haben die Wohnbaufonds den entsprechenden Betrag bis Ende Jänner der Jahre 1970 bis einschließlich 1992 an den Bund abzuführen.“

4. Im § 4 Abs. 2 und 3 treten an Stelle der Jahresbezeichnungen „1989“ die Jahresbezeichnungen „1992“.

5. Der Abs. 4 des § 4 hat zu lauten:

„(4) Die Leistungen des Bundes gemäß Abs. 1 betragen für das Jahr 1970 20 Mill. S; 1971 40 Mill. S, 1972 60 Mill. S, 1973 80 Mill. S, 1974 100 Mill. S, 1975 120 Mill. S, 1976 140 Mill. S, 1977 160 Mill. S, 1978 180 Mill. S, 1979 200 Mill. S, 1980 220 Mill. S und 1981 240 Mill. S. Die Leistungen des Bundes für die Jahre 1982 bis 1992 richten sich nach den Zuweisungen gemäß Abs. 2 und 3.“

6. Der Abs. 2 des § 5 hat zu lauten:

„(2) Insoweit ein Land die im Abs. 1 vorgesehenen Bedingungen oder die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen nicht einhält, hat es die Bundesmittel oder den entsprechenden Anteil davon auf Grund eines vom Bundesminister für Bauen und Technik beim Bundesminister für Finanzen gestellten Antrages auf Verlangen des letztgenannten Bundesministers binnen sechs Monaten dem Bund zurückzuerstatten. Das gleiche gilt für die Bundesmittel, die nicht gemäß § 6 verwendet werden. Der Bund hat diese Mittel zu gleichen Teilen dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zur Verwendung gemäß § 36 Abs. 4 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1972 abzuführen.“

7. Im § 6 Abs. 1 tritt an Stelle der Jahresbezeichnung „1978“ die Jahresbezeichnung „1981“.

8. Im § 6a Abs. 1 tritt an Stelle der Jahresbezeichnung „1978“ die Jahresbezeichnung „1981“.

9. Der § 6c hat zu lauten:

„§ 6c. Die Landesregierung hat zu jenem Teil des Wohnungsaufwandes, der für die nach diesem Bundesgesetz geförderten Klein- oder Mittelwohnungen für die Kosten der Verbesserung zu leisten ist, einen Zuschuß (Wohnbeihilfe) mit Bescheid zu gewähren. Auf die Gewährung der Wohnbeihilfe sind die Bestimmungen des § 15 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 unter Bedachtnahme auf dessen § 23 Z. 1 sinngemäß anzuwenden.“

10. Im § 8 Abs. 1 ist der Termin „30. Juni“ durch den Termin „31. März“ zu ersetzen.

11. Der Abs. 1 des § 9 hat zu lauten:

„(1) Begehren auf Gewährung einer Förderungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz können bis 30. September 1981 bei dem nach der Lage der zu fördernden Baulichkeit zuständigen Amt der Landesregierung eingebracht werden.“

12. Der Abs. 1 des § 10 hat zu lauten:

„(1) Vor Erledigung der Begehren auf Gewährung der Förderung (§§ 6 und 6a) hat die Landesregierung die Gemeinde, in deren Bereich das Wohnhaus gelegen ist, und den dazu berufenen Wohnbauförderungsbeirat anzuhören.“

13. Der Abs. 2 des § 10 hat zu lauten:

„(2) Die Landesregierung hat die Begehren innerhalb von sechs Monaten schriftlich zu erledigen, wobei jedoch Begehren, die Verbesserungen zur Beseitigung von Mängeln im Sinne des § 3 Z. 10 des Stadterneuerungsgesetzes oder eine

Verbesserung gemäß § 1 Abs. 2 lit. f zum Gegenstand haben, ohne Aufschub zu erledigen sind. Im Falle der aufrechten Erledigung des Begehrens hat die Landesregierung dem Förderungswerber eine Zusicherung über die Gewährung der Förderung zu erteilen. Im Falle der Ablehnung ist eine Begründung anzugeben. Mit der schriftlichen Zusicherung erwirbt der Förderungswerber einen Anspruch auf die Förderung.“

14. Der Abs. 3 des § 10 hat zu lauten:

„(3) Das Land hat in die schriftliche Zusicherung Bedingungen und Auflagen aufzunehmen, die der Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, insbesondere seines § 1 Abs. 3, und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des diesem Bundesgesetz zugrunde liegenden Förderungszweckes dienen. Überdies sind in der Zusicherung angemessene Fristen für die Ausführung vorzusehen; hiebei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verbesserungsarbeiten während der Monate November bis März durchgeführt werden, soweit dies wirtschaftlich vertretbar und technisch und rechtlich durchführbar ist.“

## Artikel II

(1) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich unter Bedachtnahme auf Art. III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 367/1975 nach § 16 Abs. 2 des Wohnungsverbesserungsgesetzes, BGBl. Nr. 426/1969 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 268/1972.

(2) Die Zuständigkeit zur Erlassung von Durchführungsverordnungen und zur Wahrnehmung der Rechte des Bundes nach Art. 15 Abs. 8 B-VG richtet sich unter Bedachtnahme auf Art. III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 367/1975 nach § 16 Abs. 3 des Wohnungsverbesserungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 447/1974.

## Erläuterungen

Das Wohnungsverbesserungsgesetz, das der Modernisierung von Altwohnungen und erhaltenswürdigen Wohnhäusern dient, hat sich im großen und ganzen bewährt. Die Bedeutung der Wohnungsmodernisierung, die durch die staatliche Förderung mitbedingt ist, ergibt sich nicht nur aus den erzielten Erfolgen, sondern auch aus dem anhaltenden Interesse der Wohnungsinhaber und Hauseigentümer an der Wohnungssanierung und ihrer Förderung. Laut Österreichischem Statistischem Zentralamt ist der jährliche Zugang an gut ausgestatteten Wohnungen überwiegend, nämlich zu etwa 60% der Wohnungsverbesserung und zu 40% dem Wohnungsneubau zuzurechnen (Statistische Nachrichten, Heft 10/1977, S. 453). Das Interesse der Wohnungsinhaber wiederum ist besonders groß, seit durch die Wohnungsverbesserungsgesetz-Novelle 1972 (BGBI. Nr. 268/1972) das selbständige Antragsrecht der Mieter sowie die Förderungsart der Bürgschaft und durch die Novelle 1975 (BGBI. Nr. 367/1975) die Wohnbeihilfe eingeführt wurde; damit wurde der Anwendungsbereich des Wohnungsverbesserungsgesetzes verbreitert und seine soziale Dimension vertieft.

Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt angesichts des fortbestehenden Interesses an den Förderungsmaßnahmen vor, die Geltungsdauer des Wohnungsverbesserungsgesetzes um weitere drei Jahre bis Ende 1981 zu verlängern. Im Hinblick auf die noch immer große Zahl von Substandardwohnungen — nach der letzten Mikrozensus-Erhebung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes im März 1977 sind rund 460 000 Wohnungen oder 18 Prozent des Wohnungsbestandes schlecht ausgestattet — ist ferner eine Priorität für Verbesserungen zur Beseitigung der Mängel von Substandardwohnungen vorgesehen. Aus energiepolitischen Erwägungen soll das Postulat der Energieeinsparung als Förderungskriterium gesetzlich verankert werden und auch der Förderung von Maßnahmen, die einen wirtschaftlichen Energieverbrauch gewährleisten oder der Senkung des Wärmebedarfes dienen, eine Priorität eingeräumt werden. Schließlich wird zur Diskussion gestellt, Maßnahmen zur behindertengerechten Gestaltung von Wohnungen und Wohnhäusern in die Förderung einzubeziehen.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich der Gesetzentwurf in Übereinstimmung mit der Stammfassung auf Art. 11 Abs. 1 Z. 3 B-VG („Volkswohnungswesen“).

Im übrigen wird zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs bemerkt:

### Zu § 1 Abs. 2 lit. f:

Durch die Ersetzung des Wortes „Arbeiten“ durch den Ausdruck „Maßnahmen“ soll die Förderung solcher Verbesserungen dem Umfang nach erweitert werden. Die vorgesehene Ergänzung zielt darauf ab, eine vom technischen Standpunkt optimale Ausführung zu gewährleisten.

### Zu § 1 Abs. 2 lit. g:

Diese Bestimmung dient einer Verbesserung der Lebenssituation Behindter und alter Menschen, wobei insbesondere an Maßnahmen im Sinne der ÖNORM B 1600 gedacht ist. Diesem Personenkreis soll durch die Einbeziehung solcher Maßnahmen in die Wohnungsverbesserung deren Durchführung erleichtert und damit die Kosten der Finanzierung auf ein wirtschaftlich vertretbares Ausmaß gesenkt werden.

### Zu § 1 Abs. 3:

Diese neue Bestimmung trägt der großen Bedeutung und Aktualität der Energieeinsparung im Rahmen der Vollziehung des Wohnungsverbesserungsgesetzes verstärkt Rechnung.

### Zu § 1 Abs. 4:

Diese Bestimmung sieht eine Priorität für Maßnahmen zur Erhöhung des Schall- und Wärmeschutzes vor. Weiters kann, wie schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnt, das Problem der Substandardwohnungen trotz der stetigen Verbesserung der Wohnungsqualität noch nicht als gelöst angesehen werden. Die bisherigen Ergebnisse der Förderung nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz entsprechen nicht völlig seiner primären Zielsetzung, die Substandardwohnungen an ein normales Wohnniveau heranzuführen. Es wird deshalb vorgeschlagen, Verbesserungen zur Beseitigung von Mängeln schlecht ausgestatteter Wohnungen im Sinne des

Stadterneuerungsgesetzes vordringlich zu behandeln. Nach der Begriffsbestimmung des Stadterneuerungsgesetzes gelten als schlecht ausgestattet Wohnungen mit Wasserentnahme oder Abort außerhalb derselben. Nach der Klassifizierung der amtlichen Statistik werden solche Wohnungen den Ausstattungstypen IV und V zugeordnet.

**Zu § 4 Abs. 1, 2 und 3:**

Die Änderungen der Jahresbezeichnungen sind durch die vorgesehene Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bedingt. Die in Abs. 1 letzter Satz vorgeschlagene Änderung soll den finanziellen Ausgleich zwischen den beiden Bundeswohnbaufonds erleichtern.

**Zu § 4 Abs. 4:**

Die Verlängerung der Geltungsdauer erfordert die Bereitstellung weiterer Mittel im bisherigen Ausmaß.

**Zu § 5 Abs. 2:**

Die im ersten Satz vorgesehene Ergänzung soll jeden Zweifel daran ausschließen, daß die Sanktion der Rückforderung von Bundesmitteln auch auf den Fall der Nichteinhaltung von Bestimmungen einer allenfalls erlassenen Durchführungsverordnung zum Wohnungsverbesserungsgesetz Anwendung findet.

**Zu § 6 Abs. 1 und § 6 a Abs. 1:**

Auf den ersten Satz der Erläuterung zu § 4 Abs. 1, 2 und 3 wird verwiesen.

**Zu § 6 c:**

Durch die Ergänzung im zweiten Satz soll klargestellt werden, daß auch im Bereich des Wohnungsverbesserungsgesetzes die Wohnbeihilfe nur österreichischen Staatsbürgern und Gleichgestellten gewährt werden darf.

**Zu § 8 Abs. 1:**

Mit der Vorverlegung des Termins zur Berichterstattung soll eine größere Aktualität der von den Ländern bekanntgegebenen Daten erreicht werden. Es ist zu bemerken, daß eine derartige Vorverlegung im Wohnbauförderungsgesetz 1968 (Novelle BGBL. Nr. 386/1976) und im Rückzahlungsbegünstigungsgesetz (Novelle BGBL Nr. 393/1977) bereits erfolgt ist.

**Zu § 9 Abs. 1:**

Die Erstreckung der Frist für die Einbringung der Begehren bis 30. September 1981 entspricht der vorgeschlagenen Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsverbesserungsgesetzes.

**Zu § 10 Abs. 1:**

Die Einfügung des Klammerausdruckes dient der Klarstellung, daß bei der Gewährung der Wohnbeihilfe weder der Wohnbauförderungsbeirat noch die Gemeinde zu hören ist. Die vorgesehene Neuformulierung in bezug auf den Wohnbauförderungsbeirat erklärt sich daraus, daß durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBL. Nr. 444, die Organisation der Verwaltung in den Ländern aus Art. 12 B-VG (Bundesgesetzgebung über die Grundsätze) herausgenommen und der ausschließlichen Regelungskompetenz der Länder zugewiesen wurde. Der Hinweis auf die Grundsatzbestimmung des § 24 Wohnbauförderungsgesetz 1968 über den Wohnbauförderungsbeirat hätte daher zu entfallen.

**Zu § 10 Abs. 2:**

Diese verfahrensrechtliche Vorschrift korrespondiert mit der materiellrechtlichen Bestimmung des § 1 Abs. 4 des Entwurfes.

**Zu § 10 Abs. 3:**

Die Länder sollen verpflichtet werden, in die Förderungszusicherungen insbesondere eine Bedingung oder Auflage zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Energieverbrauches im Sinne des § 1 Abs. 3 des Entwurfes aufzunehmen. Käme ein Land dieser Verpflichtung nicht nach, so wäre dies ein Verstoß gegen eine Bestimmung des Wohnungsverbesserungsgesetzes, die den Bund berechtigen würde, die in § 5 Abs. 2 leg. cit. vorgesehene Sanktion zu ergreifen.

**Zu Art. II:**

Die Vollziehung obliegt somit den Bundesministern für Bauten und Technik und für Finanzen, im übrigen der Landesregierung. Der Hinweis auf Art. III der Novelle BGBL. Nr. 367/1975 nimmt auf den Umstand Rücksicht, daß durch diese Novelle die Wohnbeihilfe auch für den Bereich der Wohnungsbewilligung eingeführt wurde und demgemäß auf § 15 Abs. 8 Wohnbauförderungsgesetz 1968, der das Verordnungsrecht zur Erlassung näherer Bestimmungen über die Wohnbeihilfe den Ländern übertragen hat, Bedacht genommen werden mußte.

Eine finanzielle Mehrbelastung des Bundes, die eine budgetäre Abdeckung erforderlich macht, ist im Ausmaß von je 10 Mill. S für die Jahre 1979, 1980 und 1981 zu erwarten, somit unter Bedachtnahme auf die Verpflichtung für die Dauer von maximal zwölf Jahren ein Betrag von höchstens 360 Mill. S für die neuere Verlängerung der Förderungsaktion.

Eine Verwaltungsmehrarbeit des Bundes tritt durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz nicht ein.

## Gegenüberstellung

### Geltender Text:

#### Aufgaben der Länder

§ 1. (1) Die Länder haben Verbesserungen an verbesserungswürdigen Wohnhäusern und in Klein- oder Mittelwohnungen, sofern die behördliche Baubewilligung vor dem 1. Juli 1948 erteilt wurde, zu fördern; sofern die den Ländern zur Verfügung stehenden Förderungsmittel (§§ 4 und 5) durch solche Förderungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft werden, ist die Förderung von Verbesserungsarbeiten auch an Objekten, für die die behördliche Baubewilligung vor dem 1. Jänner 1968 erteilt wurde, zulässig.

(2) Als Verbesserungen gelten

- a) die Errichtung, die Ausgestaltung oder die Umgestaltung von der gemeinsamen Benützung der Bewohner dienenden, einer zeitgemäßen Wohnkultur entsprechenden Anlagen in normaler Ausstattung, wie Personenaufzüge, Zentralheizungen, Anschluß an zentrale Wärmeversorgungsanlagen oder zentrale Waschküchen in Wohnhäusern mit Klein- oder Mittelwohnungen,
- b) die Errichtung oder die Umgestaltung von Wasserleitungs-, Lichtleitungs-, Gasleitungs-, Beheizungs- und sanitären Anlagen in normaler Ausstattung in Klein- oder Mittelwohnungen,
- c) die Vereinigung zweier oder mehrerer Kleinwohnungen zu einer normal ausgestatteten Klein- oder Mittelwohnung,
- d) die Teilung von Wohnungen in normal ausgestattete Klein- oder Mittelwohnungen,
- e) die Änderung der Grundrißgestaltung zur Schaffung von Klein- oder Mittelwohnungen in normaler Ausstattung und
- f) Arbeiten, die der Erhöhung des Schall- und Wärmeschutzes dienen.

### Neuer Text:

(1) — unverändert

a) — unverändert

b) — unverändert

c) — unverändert

d) — unverändert

e) — unverändert

f) Maßnahmen, die der Erhöhung des Schall- und Wärmeschutzes dienen, sofern sie dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, und

g) Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von Behinderten und alten Menschen dienen, wie die Beseitigung architektonischer Barrieren oder behindertenfreundliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Verbesserungen nach lit. a.

(3) Die Länder haben bei der Gewährung der Förderung insbesondere vorzusehen, daß bei Verbesserungen auf Maßnahmen Bedacht genommen wird, die einen wirtschaftlichen Energieverbrauch oder eine Verminderung des Energieverlustes gewährleisten oder der Senkung des Wärmebedarfes dienen.

(4) Bei der Gewährung der Förderung ist vorzüglich auf Verbesserungen zur Beseiti-

**Geltender Text:****Neuer Text:**

gung von Mängeln im Sinne des § 3 Z. 10 des Städterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974, und gemäß Abs. 2 lit. f Bedacht zu nehmen.

(3) Die Förderung ist unzulässig, wenn es sich um Verbesserungen an Wohnhäusern handelt, die nicht ganzjährig bewohnt werden dürfen. Wohnhäuser sowie Klein- oder Mittelwohnungen, die nicht zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet werden, sind gleichfalls von der Förderung ausgeschlossen.

(5) Die Förderung ist unzulässig, wenn es sich um Verbesserungen an Wohnhäusern handelt, die nicht ganzjährig bewohnt werden dürfen. Wohnhäuser sowie Klein- oder Mittelwohnungen, die nicht zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet werden, sind gleichfalls von der Förderung ausgeschlossen.

**Leistungen des Bundes**

§ 4. (1) Die Leistungen des Bundes bestehen je zur Hälfte aus Haushaltsmitteln des Bundes und aus Rückflüssen (Tilgungs- und Zinsenbeträgen) aus den Fondshilfemaßnahmen nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948, und dem Bundesgesetz, betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, BGBl. Nr. 252/1921; zu diesem Zweck haben die beiden Wohnbaufonds die entsprechenden Beträge bis Ende Jänner der Jahre 1970 bis einschließlich 1989 je zu gleichen Teilen an den Bund abzuführen.

(2) Für die Jahre 1971 bis 1989 sind von den Ländern die nach Maßgabe der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen erforderlichen Mittel den Bundesministerien für Finanzen und für Bauten und Technik bekanntzugeben.

(3) Die Zuteilung der Förderungsmittel des Bundes an die Länder richtet sich nach § 5 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967. Diese Mittel sind bis Ende April 1970 sowie bis Ende Februar der Jahre 1971 bis einschließlich 1989 an die empfangsberechtigten Länder zu überweisen.

(4) Die Leistungen des Bundes gemäß Abs. 1 betragen für das Jahr 1970 20 Mill. S, 1971 40 Mill. S, 1972 60 Mill. S, 1973 80 Mill. S, 1974 100 Mill. S, 1975 120 Mill. S, 1976 140 Mill. S, 1977 160 Mill. S und 1978 180 Mill. S. Die Leistungen des Bundes für die Jahre 1979 bis 1989 richten sich nach den Zuweisungen gemäß Abs. 2 und 3.

(5) Stehen dem Land auf Grund der nach diesem Bundesgesetz erteilten Zusicherungen Bundesmittel, die nach den vorstehenden Absätzen zugeteilt wurden, einschließlich der anteiligen Landesmittel (§ 5) nicht mehr zur Verfügung, kann zur Erfüllung der nach diesem Bundesgesetz vorgesehenen Förderungsmaßnahmen ein Betrag in der Höhe von höchstens 10 v. H. der vom Bund und der vom Land gemäß § 6 Abs. 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967,

§ 4. (1) Die Leistungen des Bundes bestehen je zur Hälfte aus Haushaltsmitteln des Bundes und aus Rückflüssen (Tilgungs- und Zinsenbeträgen) aus den Fondshilfemaßnahmen nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948, und dem Bundesgesetz, betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, BGBl. Nr. 252/1921. Zu diesem Zweck haben die Wohnbaufonds den entsprechenden Betrag bis Ende Jänner der Jahre 1970 bis einschließlich 1992 an den Bund abzuführen.

(2) Für die Jahre 1971 bis 1992 sind von den Ländern die nach Maßgabe der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen erforderlichen Mittel den Bundesministerien für Finanzen und für Bauten und Technik bekanntzugeben.

(3) Die Zuteilung der Förderungsmittel des Bundes an die Länder richtet sich nach § 5 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967. Diese Mittel sind bis Ende April 1970 sowie bis Ende Februar der Jahre 1971 bis einschließlich 1992 an die empfangsberechtigten Länder zu überweisen.

(4) Die Leistungen des Bundes gemäß Abs. 1 betragen für das Jahr 1970 20 Mill. S, 1971 40 Mill. S, 1972 60 Mill. S, 1973 80 Mill. S, 1974 100 Mill. S, 1975 120 Mill. S, 1976 140 Mill. S, 1977 160 Mill. S, 1978 180 Mill. S, 1979 200 Mill. S, 1980 220 Mill. S und 1981 240 Mill. S. Die Leistungen des Bundes für die Jahre 1982 bis 1992 richten sich nach den Zuweisungen gemäß Abs. 2 und 3.

(5) — unverändert

**Geltender Text:**

in der jeweils geltenden Fassung, im betreffenden Kalenderjahr für die Förderung des Wohnungsbau nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 geleisteten Mittel, verwendet werden. Der vorangeführte Höchstbetrag ist als Obergrenze für die nach diesem Bundesgesetz für die Dauer von längstens zwölf Jahren eingegangenen und jährlich abzudeckenden Verpflichtungen anzusehen.

**Leistungen der Länder**

§ 5. (1) Bundesmittel im Sinne des § 4 Abs. 1 dürfen nur jenen Ländern gewährt werden, die selbst aus Landesmitteln Beträge bereitstellen und für die Förderung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verwenden, wobei die Landesmittel innerhalb des Kalenderjahres mindestens die Hälfte der Bundesmittel betragen müssen.

(2) Insoweit ein Land die im Abs. 1 vorgeesehenen Bedingungen oder die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht einhält, hat es die Bundesmittel oder den entsprechenden Anteil davon auf Grund eines vom Bundesminister für Bauten und Technik beim Bundesminister für Finanzen gestellten Antrages auf Verlangen des letztgenannten Bundesministers binnen sechs Monaten dem Bund zurückzuerstatten. Das gleiche gilt für die Bundesmittel, die nicht gemäß § 6 verwendet werden. Der Bund hat diese Mittel zu gleichen Teilen dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zur Verwendung gemäß § 36 Abs. 4 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1972, abzuführen.

(3) Das Land hat die nicht verausgabten Förderungsmittel (§§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1) zinsbringend anzulegen und die Erträge für Förderungszwecken nach diesem Bundesgesetz zuzuführen.

**Annuitätenzuschüsse**

§ 6. (1) Für die Leistung des Annuitätendienstes von Darlehen der Kreditunternehmungen und Bausparkassen, die zur Finanzierung der Verbesserungen (§ 1) erforderlich sind und deren jährlicher Zinsfuß nicht höher liegt als  $2\frac{1}{2}$  v. H. über der im Zeitpunkt der Zusicherung bestehenden Nominalverzinsung der dem Zeitpunkt der Zusicherung unmittelbar vorangegangenen zur Zeichnung aufgelegten öffentlichen Anleihe mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren, kann die Landesregierung in den Jahren 1970 bis 1978 für die Dauer der Laufzeit, die nicht mehr als zwölf Jahre betragen darf, jährliche Annuitätenzuschüsse, die vom ursprünglichen Darlehen zu bemessen sind, im Ausmaß von 40 v. H. der Annuität gewähren.

**Neuer Text:**

§ 5. (1) — unverändert

(2) Insoweit ein Land die im Abs. 1 vorgeesehenen Bedingungen oder die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes **und der dazu erlassenen Verordnungen** nicht einhält, hat es die Bundesmittel oder den entsprechenden Anteil davon auf Grund eines vom Bundesminister für Bauten und Technik beim Bundesminister für Finanzen gestellten Antrages auf Verlangen des letztgenannten Bundesministers binnen sechs Monaten dem Bund zurückzuerstatten. Das gleiche gilt für die Bundesmittel, die nicht gemäß § 6 verwendet werden. Der Bund hat diese Mittel zu gleichen Teilen dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zur Verwendung gemäß § 36 Abs. 4 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1972, abzuführen.

(3) — unverändert

§ 6. (1) Für die Leistung des Annuitätendienstes von Darlehen der Kreditunternehmungen und Bausparkassen, die zur Finanzierung der Verbesserungen (§ 1) erforderlich sind und deren jährlicher Zinsfuß nicht höher liegt als  $2\frac{1}{2}$  v. H. über der im Zeitpunkt der Zusicherung bestehenden Nominalverzinsung der dem Zeitpunkt der Zusicherung unmittelbar vorangegangenen zur Zeichnung aufgelegten öffentlichen Anleihe mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren, kann die Landesregierung in den Jahren 1970 bis 1981 für die Dauer der Laufzeit, die nicht mehr als zwölf Jahre betragen darf, jährliche Annuitätenzuschüsse, die vom ursprünglichen Darlehen zu bemessen sind, im Ausmaß von 40 v. H. der Annuität gewähren.

**Geltender Text:****Bürgschaftsübernahme**

§ 6 a. (1) Für Darlehen der Kreditunternehmen und Bausparkassen, die zur Finanzierung der Verbesserungen (§ 1) aufgenommen werden und deren jährlicher Zinsfuß nicht höher liegt als 2½ v. H. über der im Zeitpunkt der Zusicherung bestehenden Nominalverzinsung der dem Zeitpunkt der Zusicherung unmittelbar vorangegangenen zur Zeichnung aufgelegten öffentlichen Anleihe mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren, kann die Landesregierung in den Jahren 1972 bis 1978 für die Dauer der Laufzeit, die nicht mehr als zwölf Jahre betragen darf, die Bürgschaft für den Darlehensbetrag samt allen schuldscheinmäßigen Zinsen, Verzugs- und Zinsszinsen, jedoch nur auf nicht länger als drei Jahre vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches aus der Bürgschaft zurückliegende Rückstände, und den mit der gerichtlichen Durchsetzung der Darlehensforderung verbundenen Kosten, übernehmen. Diese Bürgschaft darf nur in Verbindung mit einer Förderungsmaßnahme nach § 6 Abs. 1 übernommen werden.

**Neuer Text:**

§ 6 a. (1) Für Darlehen der Kreditunternehmen und Bausparkassen, die zur Finanzierung der Verbesserungen (§ 1) aufgenommen werden und deren jährlicher Zinsfuß nicht höher liegt als 2½ v. H. über der im Zeitpunkt der Zusicherung bestehenden Nominalverzinsung der dem Zeitpunkt der Zusicherung unmittelbar vorangegangenen zur Zeichnung aufgelegten öffentlichen Anleihe mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren, kann die Landesregierung in den Jahren 1972 bis 1981 für die Dauer der Laufzeit, die nicht mehr als zwölf Jahre betragen darf, die Bürgschaft für den Darlehensbetrag samt allen schuldscheinmäßigen Zinsen, Verzugs- und Zinsszinsen, jedoch nur auf nicht länger als drei Jahre vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches aus der Bürgschaft zurückliegende Rückstände, und den mit der gerichtlichen Durchsetzung der Darlehensforderung verbundenen Kosten, übernehmen. Diese Bürgschaft darf nur in Verbindung mit einer Förderungsmaßnahme nach § 6 Abs. 1 übernommen werden.

**Wohnbeihilfe**

§ 6 c. Die Landesregierung hat zu jenem Teil des Wohnungsaufwandes, der für die nach diesem Bundesgesetz geförderten Klein- oder Mittelwohnungen für die Kosten der Verbesserung zu leisten ist, einen Zuschuß (Wohnbeihilfe) mit Bescheid zu gewähren. Auf die Gewährung der Wohnbeihilfe sind die Bestimmungen des § 15 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBI. Nr. 280/1967, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden.

§ 6 c. Die Landesregierung hat zu jenem Teil des Wohnungsaufwandes, der für die nach diesem Bundesgesetz geförderten Klein- oder Mittelwohnungen für die Kosten der Verbesserung zu leisten ist, einen Zuschuß (Wohnbeihilfe) mit Bescheid zu gewähren. Auf die Gewährung der Wohnbeihilfe sind die Bestimmungen des § 15 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 unter **Beachtnahme auf dessen § 23 Z. 1** sinngemäß anzuwenden.

**Kontrollrecht des Bundes**

§ 8. (1) Die Länder haben über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel nach diesem Bundesgesetz für jedes Jahr, längstens bis 30. Juni des folgenden Jahres, dem Bundesminister für Bauten und Technik einen Bericht zu erstatten. Dem Bericht ist eine Aufstellung über die Förderungsmaßnahmen anzuschließen.

(2) Das Bundesministerium für Bauten und Technik ist berechtigt, durch seine Organe die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu überwachen und die geförderten Baulichkeiten zu besichtigen. Die Länder sind verpflichtet, den Organen des Bundesministeriums für Bauten und Technik auf Verlangen in die bezughabenden Geschäftsstücke, sonstigen Unterlagen und Belege Einsicht zu gewähren, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Besichtigung der geförderten Baulichkeiten zu ermöglichen.

§ 8. (1) Die Länder haben über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel nach diesem Bundesgesetz für jedes Jahr, längstens bis **31. März** des folgenden Jahres, dem Bundesminister für Bauten und Technik einen Bericht zu erstatten. Dem Bericht ist eine Aufstellung über die Förderungsmaßnahmen anzuschließen.

(2) — unverändert

**Geltender Text:****Begehren**

§ 9. (1) Begehren auf Gewährung einer Förderungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz können bis 30. September 1978 bei dem nach der Lage der zu fördernden Baulichkeit zuständigen Amt der Landesregierung eingebracht werden.

(2) Dem Begehren sind die zur Beurteilung der Verbesserungsmaßnahmen erforderlichen Unterlagen anzuschließen, wie insbesondere eine allfällig erforderliche baubehördliche Genehmigung, der Grundbuchsatz, die baubehördlich genehmigten Baupläne, sofern solche nicht erforderlich sind, die Baubeschreibung und eine gegliederte Kostenberechnung der zur Ausführung der Verbesserungen notwendigen Gesamtkosten und der Finanzierungsplan. Die Baubeschreibung und die Kostenberechnung sind von einer nach den bestehenden Vorschriften hiezu befugten Person zu erstellen. Dem Begehren des Mieters (Nutzungsberechtigten) der zu verbesserten Klein- oder Mittelwohnung ist auch der Nachweis des Miet(Nutzungs)verhältnisses und der Zustimmung des Vermieters anzuschließen. In diesem Falle erübrigt sich jedoch die Vorlage des Grundbuchsatzes.

**Erledigung der Begehren**

§ 10. (1) Vor Erledigung der Begehren auf Gewährung der Förderung hat die Landesregierung die Gemeinde, in deren Bereich das Wohnhaus gelegen ist, und den nach § 24 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1972, bestellten Wohnbauförderungsbeirat anzuhören.

(2) Die Landesregierung hat die Begehren innerhalb von sechs Monaten schriftlich zu erledigen. Im Falle der aufrechten Erledigung des Begehrens hat die Landesregierung dem Förderungswerber eine Zusicherung über die Gewährung der Förderung zu erteilen. Im Falle der Ablehnung ist eine Begründung anzugeben. Mit der schriftlichen Zusicherung erwirbt der Förderungswerber einen Anspruch auf die Förderung.

(3) In der schriftlichen Zusicherung sind angemessene Fristen für die Ausführung vorzusehen; hiebei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verbesserungsarbeiten während der Monate November bis März durchgeführt werden, soweit dies wirtschaftlich vertretbar und technisch und rechtlich durchführbar ist. Überdies können Bedingungen und Auflagen vorgesehen

**Neuer Text:**

§ 9. (1) Begehren auf Gewährung einer Förderungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz können bis 30. September **1981** bei dem nach der Lage der zu fördernden Baulichkeit zuständigen Amt der Landesregierung eingebracht werden.

(2) — unverändert

§ 10. (1) Vor Erledigung der Begehren auf Gewährung der Förderung (**§§ 6 und 6 a**) hat die Landesregierung die Gemeinde, in deren Bereich das Wohnhaus gelegen ist, und den **dazu berufenen** Wohnbauförderungsbeirat anzuhören.

(2) Die Landesregierung hat die Begehren innerhalb von sechs Monaten schriftlich zu erledigen, wobei jedoch Begehren, die Verbesserungen zur Beseitigung von Mängeln im Sinne des § 3 Z. 10 des Stadterneuerungsgesetzes oder eine Verbesserung gemäß § 1 Abs. 2 lit. f zum Gegenstand haben, ohne Aufschub zu erledigen sind. Im Falle der aufrechten Erledigung des Begehrens hat die Landesregierung dem Förderungswerber eine Zusicherung über die Gewährung der Förderung zu erteilen. Im Falle der Ablehnung ist eine Begründung anzugeben. Mit der schriftlichen Zusicherung erwirbt der Förderungswerber einen Anspruch auf die Förderung.

(3) Das Land hat in die schriftliche Zusicherung Bedingungen und Auflagen aufzunehmen, die der Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, insbesondere seines § 1 Abs. 3, und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des diesem Bundesgesetz zugrunde liegenden Förderungszweckes dienen. Überdies sind in der Zusicherung angemessene

**Geltender Text:**

werden, die der Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des diesem zugrunde liegenden Förderungszweckes dienen.

**Neuer Text:**

Fristen für die Ausführung vorzusehen; hiebei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verbesserungsarbeiten während der Monate November bis März durchgeführt werden, soweit dies wirtschaftlich vertretbar und technisch und rechtlich durchführbar ist.

(4) Auf die Förderung von Verbesserungen, die von Gemeinden begehrt werden, dürfen nicht mehr als ein Viertel der dem Land zur Verfügung stehenden Förderungsmittel entfallen, sofern Begehren natürlicher Personen oder anderer juristischer Personen vorliegen.

(4) — unverändert

**Artikel II**

(1) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich unter Bedachtnahme auf Art. III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 367/1975 nach § 16 Abs. 2 des Wohnungsverbesserungsgesetzes, BGBl. Nr. 426/1969 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 268/1972.

(2) Die Zuständigkeit zur Erlassung von Durchführungsverordnungen und zur Wahrnehmung der Rechte des Bundes nach Art. 15 Abs. 8 B-VG richtet sich unter Bedachtnahme auf Art. III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 367/1975 nach § 16 Abs. 3 des Wohnungsverbesserungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 447/1974.